

# Satzung der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Nr. 25 vom 19. Dezember 2018)

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV-MV) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 5. Dezember 2018 folgende Satzung der Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen:

Die Volkshochschule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wird als Betrieb gewerblicher Art gemäß § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. Sie führt den Namen „Volkshochschule“.

## Abschnitt 1 - Gemeinnützigkeit

### § 1

(1) Die Volkshochschule mit Sitz in Rostock verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

(2) Zweck der Volkshochschule sind die:

- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO),
- Förderung des Natur- und Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO),
- Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. Nr. 22 AO).

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Kurse, Vorträge, Workshops, Seminare und andere Veranstaltungsformen allgemeinbildender, wissenschaftlicher und belehrender Art,
- Vermittlung von künstlerisch-kreativen Fertigkeiten,
- Ausstellungen regionaler Kunstschaffender,
- Durchführung von Projekten für Kinder und Jugendliche im Bereich Kunst und Kultur,
- Ausstellungen zu Themen des Natur- und Umweltschutzes,
- Exkursionen zu und Führungen durch Natur- und Umweltschutzprojekte,
- Betriebsbesichtigungen zu energetischen und ökologischen Fragestellungen,

## **4/5**

- Durchführung von Projekten, Ausstellungen und Veranstaltungen zur Förderung der Integration Zugewanderter und der interkulturellen Verständigung,
- Vermittlung traditioneller Handwerks- und Handarbeitstechniken,
- heimatkundliche und regionalgeschichtliche Exkursionen und Führungen.

### **§ 2**

Die Volkshochschule ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

(1) Die Mittel der Volkshochschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Volkshochschule.

(2) Mittel der Volkshochschule dürfen gemäß § 58 Nr. 2 AO teilweise an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock zur ausschließlichen Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke weitergeleitet werden.

(3) Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Volkshochschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Volkshochschule oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Volkshochschule an die Hanse- und Universitätsstadt Rostock, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **Abschnitt 2 - Organisation**

### **§ 6**

(1) Die Volkshochschule ist ein Amt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(2) Die Volkshochschule ist ein öffentliches Weiterbildungs-, Kultur- und Kommunikationszentrum der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Sie fördert durch vielfältige Kultur- und Bildungsaktivitäten die soziale, geistige und kulturelle Entfaltung der Einwohnerinnen und Einwohner.

(3) Die Volkshochschule unterbreitet ein systematisches Weiterbildungsangebot ohne inhaltliche oder methodische Beschränkungen. Zielsetzung und Aufgaben der zu realisierenden Weiterbildungsangebote werden durch das Gesetz zur Förderung der Weiterbildung in Mecklenburg-Vorpommern (Weiterbildungsförderungsgesetz - WBFöG M-V) in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.

(4) Die Volkshochschule ist eine „Staatlich anerkannte Einrichtung der Weiterbildung“ im Sinne des WBFöG M-V.

(5) Die Volkshochschule arbeitet mit Bildungs- und Kultureinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft zusammen.

(6) Die Volkshochschule entwickelt ein flächendeckendes Weiterbildungsangebot für das gesamte Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock.

(7) Die Volkshochschule ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

## **§ 7**

Werden Beschlüsse und Anordnungen durch Organe der Hanse- und Universitätsstadt Rostock erlassen, die unmittelbar oder mittelbar die Arbeit der Volkshochschule betreffen, haben diese sich nach den satzungsmäßigen Aufgaben der Volkshochschule zu richten.

## **§ 8**

(1) Die Volkshochschule wird bei Aufgabenfindung und Aufgabenrealisierung durch den Volkshochschulbeirat, als ehrenamtliches Gremium, beraten und unterstützt.

(2) Der Volkshochschulbeirat besteht aus:

- je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fraktionen der Bürgerschaft,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gewerkschaften,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,
- einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens der Hanse- und Universitätsstadt Rostock,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Honorardozentinnen und Honorardozenten der Volkshochschule,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Universität Rostock aus dem Fachbereich Erziehungswissenschaften.

(3) Die Leiterin oder der Leiter, bei Bedarf auch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule nehmen mit beratender Stimme an den Beiratssitzungen teil.

(4) Die Beiratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Der Volkshochschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 9**

An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jede Person teilnehmen, die das 14. Lebensjahr vollendet hat. In bestimmten Fällen, kann die Leiterin oder der Leiter der Volkshochschule ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festsetzen.

**§ 10**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule ist ein Entgelt gemäß der Entgeltordnung der Volkshochschule in der jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

**Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen**

**§ 11**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom 25. September 1995, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 6. Oktober 1995, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung zur Satzung der Volkshochschule der Hansestadt Rostock vom 19. November 1996, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock am 22. November 1996, außer Kraft.

Rostock, 7. Dezember 2018

Der Oberbürgermeister  
Roland Methling